

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 661

22. September 2006

**Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 22. September 2006



Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen
und Hochschulabgaben
der Ruhr-Universität Bochum
vom 22. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119 ff.), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

- § 1 Studienbeiträge
- § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 3 Auswahlgebühren und Gebühren für die sportpraktische Eignungsprüfung
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht
- § 7 Auskunftspflicht

II. Verwendung der Beiträge

- § 8 Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen
- § 9 Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen
- § 10 Verwendung durch die Fakultäten
- § 11 Verwendung durch das Rektorat
- § 12 Rechenschaftslegung

III. Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation

- § 13 Prüfungsgrremium

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

I. Erhebung von Beiträgen und Gebühren

§ 1
Studienbeiträge

(1) Die Ruhr-Universität Bochum erhebt gemäß § 2 Abs. 1 StBAG für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind (sog. große Zweithörer), für jedes Semester einen Studienbeitrag in Höhe von 500,- Euro. Der Studienbeitrag wird ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(2) Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.

(3) Von Personen, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind (sog. große Zweithörer), werden keine Studienbeiträge erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung in Nordrhein-Westfalen liegt und diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs.1 StBAG vorsieht.

§ 2

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,- Euro pro Semester erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne von § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; er beträgt mindestens 100,- Euro pro Semester.

Bis zu 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot insgesamt entstandenen Gebührensumme können dafür verwendet werden, dass bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags gewährt wird.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG (sog. kleine Zweithörer) wird ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- Euro pro Semester erhoben, soweit diese an einer Hochschule eingeschrieben sind, die keine Beitragspflicht vorsieht.

§ 3

Auswahlgebühren und Gebühren für die sportpraktische Eignungsprüfung

(1) Soweit die Ruhr-Universität das Auswahlverfahren von ausländischen Studierenden durchführt, wird für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben, soweit es sich nicht um die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern handelt, die einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr erstattet.

(2) Für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung wird eine Gebühr von 40,- Euro erhoben. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr bei der Einschreibung erstattet.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben.

(2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 15,- Euro erhoben.

(3) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben

Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Studienbeiträge gemäß § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,

2. des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 2 der Beitragssatzung mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Beitragssatzung mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 3 der Beitragssatzung mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 1 bzw. die Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 2 der Beitragssatzung mit der Antragstellung auf Teilnahme.

Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
 1. gemäß 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung von Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
 2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
 3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
 4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen als dem in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind,
 5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG oder
 6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 1 der Beitragssatzung auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.
- (3) Qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Ruhr-Universität ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat und berichtet darüber dem Senat der Ruhr-Universität. Die Qualifikation der Studierenden wird durch Bescheinigung des zuständigen Dekanats oder der vom Dekanat beauftragten Stelle nachgewiesen.
- (4) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht nach § 1 der Beitragssatzung befreit für
 1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch im Umfang der 2-fachen Regelstudienzeit. Sind die Antragssteller in mehreren Studiengängen mit unterschiedlicher Regelstudienzeit eingeschrieben, ist die längere Regelstudienzeit maßgeblich. Während der Erziehung eines Kindes kann die Befreiung jeweils nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.
 2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschulen, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke für die Dauer der Amtszeit.
 3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer der Amtszeit.

4. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung in entsprechendem Umfang. In diesen Fällen ist ein fachärztliches oder ein anderes geeignetes Gutachten beizufügen, das insbesondere nachvollziehbare Aussagen darüber trifft, dass die Behinderung oder die schwere Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht.
5. die Mitarbeit im Prüfungsgremium gemäß § 13 für die Dauer der Amtszeit.
6. die Studienzeit verlängernde Auswirkungen der Prüfungsorganisation der Fakultät, die nicht durch die Studierenden zu verantworten sind.

(5) Studierende Angehörige der A-B-C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympia-Stützpunkte werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

(6) Der Studienbeitrag nach § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung ist auf Antrag zu erlassen, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann die Ruhr-Universität die Vorlage der in § 7 der Beitragssatzung beschriebenen Unterlagen oder eine Versicherung an Eides Statt verlangen.

(7) Die Studierenden sind verpflichtet, die Ruhr-Universität über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung nach den Abs. 1 - 6 zu Grunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen dieser Umstände im Laufe eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, kann die Befreiung zurückgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen dieser Umstände vor Beginn eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, wird diese Befreiung zurückgenommen.

(8) Ein Antrag auf Befreiung ist in der Regel in den ersten zwei Monaten des Semesters zu stellen, für das die Befreiung beantragt wird. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. In Ausnahmefällen kann der Antrag nach Satz 1 bis zum Ende des Semesters gestellt werden.

§ 7

Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und die Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Ruhr-Universität kann eine Versicherung an Eides statt verlangen oder abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Ruhr-Universität gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage dieser Satzung zu entrichten, wenn die Ruhr-Universität bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

II. Verwendung der Beiträge

§ 8

Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen

Die Mittel aus den Studienbeiträgen sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds zu verwenden. Zinseinnahmen aus den Studienbeiträgen werden wie gezahlte Studienbeiträge behandelt.

§ 9

Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen

(1) Die nach Abzug der Zuführungen an den Ausfallfonds gemäß § 17 StBAG verbleibenden Mittel aus den Studienbeiträgen nach § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung fließen zu zwei Dritteln an die Fakultäten zur Verteilung in eigener Zuständigkeit und zu einem Drittel an das Rektorat. Aus den Einnahmen des Rektorates werden auch die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge getragen. Diese Quotierung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2009.

(2) Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fakultäten erfolgt nach der Zahl der in diesem Semester eingeschriebenen grundsätzlich zahlungspflichtigen Studierenden (Studienfälle). Diese Verteilung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2009.

§ 10 Verwendung durch die Fakultäten

(1) Die Grundsätze der Verwendung des Studienbeitragsaufkommens innerhalb einer Fakultät werden im Fakultätsrat festgelegt.

Die Mittel sollen nicht gegen das einstimmige Votum der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat verwendet werden. Andernfalls kann dieses Votum der Studierenden der Prorektorin / dem Prorektor für Lehre zugeleitet werden. In diesem Fall hat es aufschiebende Wirkung. Der Fakultätsrat entscheidet abschließend.

(2) Maßnahmen, die aus den Studienbeiträgen finanziert werden dürfen, sind insbesondere:

- Aufbau, Verbesserung des Tutoriensystems
- Verbesserung der Kleingruppenarbeit
- ergänzende Ressourcen für die Studienberatung
- Modernisierung der Praktika-Ausstattung
- Verbesserung der Bibliotheksausstattung und Auf-, Ausbau einer Lehrbuchsammlung
- Verbesserung der multimedialen Ausstattung für Studierende
- Modellprojekte zur Entwicklung neuer Lernformen
- spezielle Beratung, Lehrangebote für ausländische Studierende.

(3) Maßnahmen bzw. Kosten, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden dürfen, sind insbesondere:

- (Re-)Akkreditierungskosten
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Einrichtung und Betrieb von Prüfungsämtern
- Maßnahmen, die langfristige finanzielle Bindungen nach sich ziehen
- Energiekosten
- Mietkosten.

§ 11 Verwendung durch das Rektorat

(1) Die Grundsätze der Verwendung des Studienbeitragsaufkommens für übergreifende Maßnahmen werden unter Einbeziehung der Universitätskommissionen im Benehmen mit dem Senat durch das Rektorat festgelegt. Das Benehmen mit dem Senat ist vor der Verwendung der Mittel herbeizuführen. Die Mittel sollen nicht gegen das einstimmige Votum der Studierenden im Senat verwendet werden.

(2) Das Rektorat verwendet die ihm nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zukommenden Mittel zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Verbesserung der Ausstattung, des Services der Universitätsbibliothek
- Verbesserung der medialen Hörsaal-, Seminarraumausstattung
- Qualitätssicherungsprogramme
- Unterstützung der Betreuung von Kindern von Studierenden
- Unterstützung der fakultätsübergreifenden Lehre und der fakultätsübergreifenden Studiengänge
- Verbesserung der Medienausstattung für Aufgaben der Lehre.

(3) Maßnahmen, die aus den Studienbeiträgen nicht finanziert werden können, sind insbesondere:

- Gebäudesanierungsmaßnahmen
- Energie- und Mietkosten
- Reparaturen im Außenbereich der Universitätsgebäude mit Ausnahme von Lehrstätten
- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern letztere nicht explizit der Lehre dienen
- Einrichtung und Betrieb von Prüfungsämtern.

§ 12 Rechenschaftslegung

(1) Die Dekanate bzw. die Dekanin oder der Dekan berichten dem Rektorat und dem Fakultätsrat einmal jährlich zum 01.05. über die Mittelverwendung auf dezentraler Ebene.

(2) Das Rektorat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Verwendung der Mittel und die daraus finanzierten Maßnahmen. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der RUB veröffentlicht.

(3) Eine Zuweisung der Mittel an die Fakultäten für das entsprechende Semester ist an das Vorliegen des Rechenschaftsberichtes des zwei Semester zurückliegenden Berichtszeitraums gebunden.

III. Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation

§ 13 Prüfungsgremium

(1) Zur Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation wird ein Prüfungsgremium im Sinne des § 11 StBAG eingerichtet. Dieses überprüft im Wege der Selbstbefassung in einem Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 StBAG die Qualität der Lehr- und Studienorganisation an der Ruhr-Universität Bochum. Die Prüfung betrifft insbesondere:

- die Organisation des Lehrbetriebs entsprechend den Vorgaben des Studienplans
- die Einhaltung der Kriterien für die Prioritäten im Rahmen der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist
- die Einhaltung von Mitteilungsfristen für Prüfungsergebnisse
- für die Zukunft absehbare Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs.

Empfeht das Gremium im Rahmen dieser Prüfung Maßnahmen, so sind diese den zuständigen Gremien in den betroffenen Fakultäten mitzuteilen und in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates an den Senat aufzunehmen.

(2) Das Prüfungsgremium besteht aus

- a) einem Rektoratsmitglied mit beratender Stimme,
- b) einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer,
- c) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- d) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- e) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Ruhr-Universität Bochum ist,
- f) vier Studierenden.

(3) Die Wahl des Mitglieds nach Abs. 2 e) erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats. Die Mitglieder nach Abs. 2 b), c), d) und f) werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 b) bis e) beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 f) beträgt ein Jahr. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums ist das Mitglied nach Abs. 2 e). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied des Prüfungsgremiums. Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Beschwerden und Anregungen können über die Gruppenvertreter an das Gremium geleitet werden.

(5) Die erste Amtszeit des Prüfungsgremiums beginnt am 01.04.2007.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des StBAG, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder sonstigen Rechts der Ruhr-Universität kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Die Regelungen des StBAG und der RVO-StBAG gelten ergänzend.

(3) Die Wirksamkeit dieser Beitragssatzung hängt insbesondere nicht von Vorbehalten, Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen ab.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Bonusguthaben im Sinne des § 5 des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes werden gemäß § 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (StKFG-AufhG) unter den dort genannten Voraussetzungen auf Antrag in eine Befreiung nach § 6 der Beitragssatzung umgewandelt.

(2) Ausländische Studierende, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beitragssatzung eingeschrieben sind und keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, werden auf Antrag bis zum Ende des Studiums, maximal für die Dauer der 1,5 fachen Regelstudienzeit, in dem Studiengang, in dem sie zu diesem Zeitpunkt eingeschrieben sind, von den Studienbeiträgen befreit. Sind die ausländischen Studierenden in mehreren Studiengängen mit unterschiedlicher Regelstudienzeit eingeschrieben, ist die längere Regelstudienzeit maßgeblich.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Zweitausfertigung von Studierendenausweisen und die verspätete Rückmeldung der Ruhr-Universität Bochum (Amtliche Bekanntmachung Nr. 537) vom 16.01.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 18. September 2006.

Bochum, den 22. September 2006

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Prof. Dr. E. Weiler

Hinweis gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 StBAG

§ 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“